

Antibiotikamonitoring auf Milchviehbetrieben

Bestimmung der Kennzahlen der Therapiehäufigkeiten

Nach dem Tierarzneimittelgesetz (TAMG) in der Fassung vom 21.12.2022 wurden die bundesweiten Kennzahlen der halbjährlich ermittelten betrieblichen Therapiehäufigkeiten 2024 erstmalig auf Grundlage des gesamten Kalenderjahres 2023 bestimmt und vom BVL am 15.02.2024 veröffentlicht (vgl. § 57 Absatz 6 TAMG). Gleichzeitig brachte die Aktualisierung des TAMG mit sich, dass erstmals auch für Milchviehbetriebe betriebliche Therapiehäufigkeiten ermittelt werden, die mit den bundesweiten Kennzahlen zur Therapiehäufigkeit zu vergleichen sind.

Bundesweite Therapiehäufigkeiten 2023 für Milchkühe (15.02.24):
(Milchkühe = Rinder, die der Milcherzeugung dienen, ab der ersten Kalbung)

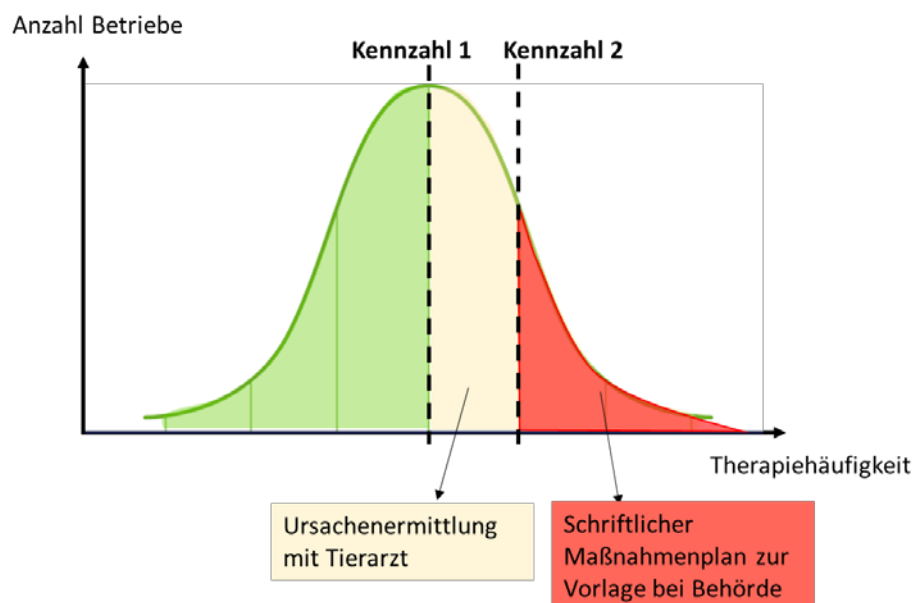
Kennzahl 1 = Median = Wert, unter dem 50 % aller erfassten betrieblichen halbjährlichen Therapiehäufigkeiten liegen
2,024

Kennzahl 2 = Drittes Quartil = Wert, unter dem 75 % aller erfassten betrieblichen halbjährlichen Therapiehäufigkeiten liegen
4,026

Betriebliche Therapiehäufigkeit < K1: kein Handlungsbedarf

Betriebliche Therapiehäufigkeit > K1 Der Tierhalter muss zusammen mit dem Tierarzt die Ursachen für den häufigen Antibiotikaeinsatz ermitteln und ggf. Maßnahmen ergreifen, die diesen reduzieren.

Betriebliche Therapiehäufigkeit > K2: Der Tierhalter muss einen schriftlichen Maßnahmenplan (Link zu einem Muster am Ende der Meldung) zur Senkung des Antibiotikaeinsatzes erarbeiten und der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit Veterinärämter der Landkreise) vorlegen.



Berechnungsverfahren der betrieblichen Therapiehäufigkeit § 57 (1)

Die Art der angewendeten Medikamente kann einen Einfluss auf die Höhe der errechneten Therapiehäufigkeit haben.

Therapiehäufigkeit über alle angewendeten antibiotisch wirksamen Wirkstoffe in einem Halbjahr:

$$\text{Therapiehäufigkeit} = \frac{\sum((\text{Anzahl Tiere} \times \text{Tage in Behandlung}) \text{ je AB Wirkstoff})}{\emptyset \text{ Anzahl Tiere einer Nutzungsart}}$$

Bei einer Behandlung mit Medikamenten, die mehrere antibiotische Wirkstoffe enthalten, geht die Behandlung mehrfach in die Berechnung ein.

Ausnahme (§ 57 (2)): Eine Wirkstoffkombination von Sulfonamiden mit Trimethoprim bzw. dessen Derivaten zählt als ein einziger Wirkstoff. Eine Kombination verschiedener chemischer Verbindungen eines einzigen antibiotisch wirksamen Wirkstoffs zählt als ein Wirkstoff.

Bei Cephalosporinen der 3. und 4. Generation, Fluorchinolonen oder Colistin wird jeder Behandlungstag mit dem Faktor 3 multipliziert.

Bei antibiotisch wirksamen Arzneimitteln, die je Behandlung **einmalig** angewendet werden und die einen therapeutischen Wirkstoffspiegel von mehr als 24 Stunden aufweisen, wird jeder Behandlungstag mit dem Faktor 5 multiplizieren.

Bei antibiotisch wirksamen Arzneimitteln, die je Behandlung **mehrmalig** angewendet werden und die einen therapeutischen Wirkstoffspiegel von mehr als 24 Stunden aufweisen, wird jeder Behandlungstag mit einem Faktor berechnet, der die Summe aus dem Tag der ersten Anwendung und der Anzahl der Tage zwischen dem Tag der ersten Anwendung und dem Tag der zweiten Anwendung darstellt.

Pflichten des Milchviehhalters:

Frist: Halbjährlich 14. Januar bzw. 14. Juli

Bestände innerhalb von HIT in die TAM-Datenbank melden. Dazu kann man alle Tierzahlen in der HIT-TAM-Datenbank über die Schaltfläche „*Eingabe Tierbestand / Bestandsveränderungen*“ eingeben oder über die Schaltfläche „*Vorschlag/Übernahme Tierbestand / -veränderungen aus VVVO-Meldungen für Rinder*“ automatisch übertragen.

Betriebe, die mitteilungspflichtig sind, aber im betreffenden Halbjahr keine Antibiotika verabreicht haben, müssen eine „Nullmeldung“ machen. Zudem müssen Tierhalter bis zum 1. März bzw. 1. September dokumentieren, dass sie ihre Therapiehäufigkeit mit den bundesweiten Kennzahlen verglichen haben

Frist: 01.03.2024 bzw. 01.09.2024

Die veröffentlichten Kennzahlen müssen durch den Betriebsleiter mit den betrieblichen Therapiehäufigkeiten abgeglichen werden, **diese Überprüfung muss dokumentiert werden**, z.B. durch Datieren und Abzeichnen des Abgleichs-Bogen (s.u.)

Über HI-Tier kann die betriebliche Kennzahl abgerufen werden. Hier lässt sich eine PDF-Datei herunterladen in der das Datum der Überprüfung vermerkt werden kann. Zudem überprüft die Datenbank die Kennzahlen und markiert sie mit den Kürzeln:

- **UH** – kein Handlungsbedarf,
- **3Q** – tierärztliche Beratung gefordert und
- **4Q** - tierärztliche Beratung und schriftlicher Maßnahmenplan gefordert.

Frist: 01.04.2024 bzw. 01.10.2024

Erstellen und Übermitteln des Maßnahmenplanes (wenn betriebliche Therapiehäufigkeit > K2).
Nicht notwendig im Fall einer wiederholten Überschreitung von K2.

Anleitung Abgleich der Kennzahlen über HI-Tier:

https://www.regierung.schwaben.bayern.de/mam/ueber_uns/orga_uebersicht/b5/sq54/2023-anleitung-abgleich-therapiehaeufigkeit-kennzahlen-und-dokumentation-bf.pdf

Muster-Maßnahmenpläne für verschiedene Tierarten:

https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierarzneimittel_ruckstande/antibiotika-minimierung-in-niedersachsen-132630.html

Weitere Fristen und Stichtage:

https://www.antibiotika-tierhaltung.bayern.de/tierhalter/doc/wichtige_fristen.pdf